

SATZUNG

der Ortsgemeinde Zerf über die Festlegung von Grenzen für Teilbereiche der im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Hauptstraße“ und „Poststraße“

vom 27.09.2006

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Zerf am 27.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in den beiliegenden Auszügen aus der Flurkarte kenntlich gemachten Bereiche umfassen einen Teilbereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Hauptstraße“ und „Poststraße“ der Ortsgemeinde Zerf.

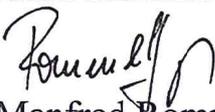
Die Auszüge aus der Flurkarte sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

54314 Zerf, den 27.09.2006

ORTSGEMEINDE ZERF


(Manfred Rommelfanger)
Ortsbürgermeister

